

Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

19. September 2011

**Kontaktstelle:**  
Abteilung Gemeinden  
031 633 77 82  
gem.agr@jgk.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### Ergänzung zum Musterorganisationsreglement für Gemeinden ohne Datenschutzreglement

Die Überschrift „**Rechnungsprüfungsorgan**“ oder „**Rechnungsprüfungskommission**“ ist umzuformulieren in:

„**Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz**“ oder „**Rechnungsprüfungskommission und Datenschutz**“. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Der entsprechende **Artikel** des jeweiligen Musterorganisationsreglementes ist mit dem kursiv geschriebenen Text wie folgt zu ergänzen (drei neue Absätze):

(Aufsichtsstelle) Datenschutz, **Art. xx**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (Das Rechnungsprüfungsorgan) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes... (folgt Regelung der Berichterstattung)

*<sup>x</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.*

*<sup>x</sup> Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.*

*<sup>x</sup> Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.*

Im Weiteren wird empfohlen bei der Überschrift „**Gemeinderat**“, Artikel „Zuständigkeiten“ folgende Verordnungskompetenz dem Gemeinderat zu erteilen (vgl. kursiv geschriebener Text):

Zuständigkeiten

**Art. yy**<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- *die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten,*

-

-

<sup>5</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Auf der Homepage des AGR ([www.jgk.be.ch/agr](http://www.jgk.be.ch/agr)), Rubrik Gemeinden und Gemeinderecht, Unterrubriken Datenschutz und Dokumente ist eine entsprechende Musterverordnung zu finden.